

## IRAN

### Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

<i>Abelmoschus esculentus</i> .....	4
<i>Agaricus bisporus</i> .....	5
<i>Agastache rugosa</i> .....	6
<i>Ageratum houstonianum</i> .....	7
<i>Agrostis</i> spp., <i>Festuca</i> spp., <i>Lolium multiflorum</i> , <i>Lolium perenne</i> , <i>Poa pratensis</i> , <i>Poa trivialis</i> .....	8
<i>Alcea rosea</i> .....	10
<i>Althea officinalis</i> .....	11
<i>Anethum graveolens</i> .....	12
<i>Angelica archangelica</i> .....	13
<i>Antirrhinum majus</i> .....	14
<i>Archonothophoenix alexandrae</i> .....	15
<i>Artemisia dranunculus</i> .....	16
<i>Astilbe mains</i> .....	17
<i>Astilbe vesuvius</i> .....	19
<i>Beaucarnea (Nolina) recurvata</i> .....	21
<i>Begonia tuberhybrida</i> , <i>Begonia semperflorens</i> .....	22
<i>Beta vulgaris</i> .....	23
<i>Borago officinalis</i> .....	25
<i>Brassica napa</i> var. <i>napus</i> .....	26
<i>Brassica oleracea</i> .....	28
<i>Brassica rapa</i> .....	30
<i>Buxus sempervirens</i> .....	32
Cactaceae .....	34
<i>Calendula officinalis</i> .....	36
<i>Campanula medium</i> .....	37
<i>Cannabis sativa</i> .....	39

<i>Capsicum annuum</i> .....	41
<i>Capsicum frutescens</i> .....	43
<i>Cardiospermum halicacabum</i> .....	45
<i>Carthamus lanatus</i> .....	46
<i>Carthamus tinctorius</i> .....	47
<i>Catharantus roseus</i> .....	48
<i>Chamaedorea elegans</i> .....	49
<i>Citrullus lanatus</i> .....	50
<i>Cobaea scandens</i> .....	52
<i>Cucumis melo</i> var. <i>reticulatus</i> .....	53
<i>Cucumis sativa</i> .....	55
<i>Cucurbita maxima</i> .....	57
<i>Cucurbita moschata</i> .....	57
<i>Cucurbita pepo</i> .....	58
<i>Cuminum cyminum</i> .....	60
<i>Cynodon dactylon</i> .....	61
<i>Dicentra spectabilis</i> .....	62
<i>Echinacea purpurea</i> .....	63
<i>Eucalyptus</i> spp. ....	64
<i>Euonymus europaeus</i> .....	65
<i>Fagopyron esculentum</i> .....	67
<i>Foeniculum vulgare</i> .....	68
<i>Galega officinalis</i> .....	69
<i>Gazania rigens</i> .....	70
<i>Helianthus annuus</i> .....	71
<i>Hyophorbe verschaffeltii</i> .....	73
<i>Hypericum perforatum</i> .....	74
<i>Hyssopus officinalis</i> .....	75
<i>Impatiens walleriana</i> .....	76
<i>Leucanthemum x superbum</i> .....	77
<i>Linum</i> spp. ....	78
<i>Lippia citriodora</i> .....	79
<i>Matricaria chamomilla</i> .....	81

<i>Melissa officinalis</i> .....	82
<i>Musa velutina diploid</i> .....	83
<i>Ocimum basilicum</i> .....	84
<i>Pachypodium lamerei</i> .....	85
<i>Panicum miliaceum</i> .....	86
<i>Passiflora incarnata</i> .....	87
<i>Petunia hybrida</i> .....	89
<i>Primula acaulis</i> .....	91
<i>Quercus robur</i> .....	92
<i>Salvia officinalis</i> .....	94
<i>Salvia splendens</i> .....	96
<i>Sesamum indicum</i> .....	98
<i>Silybium marianum</i> .....	99
<i>Silybium marianum</i> für Forschungszwecke.....	100
<i>Solanum lycopersicum</i> .....	101
<i>Solanum melongena</i> .....	103
<i>Spinacia oleracea</i> .....	104
<i>Tagetes erecta</i> .....	106
<i>Thlaspi arvense</i> .....	108
<i>Thymus vulgaris</i> .....	109
<i>Valeriana officinalis</i> .....	110
<i>Venidium fastuosum</i> .....	111

***Abelmoschus esculentus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Abelmoschus esculentus* aus Deutschland (2020)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Agaricus bisporus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Sporen von *Agaricus bisporus* zum Anpflanzen (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis ist den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen.
4. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Agastache rugosa***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Agastache rugosa* aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des unbeschichteten Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (gemäß NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Ageratum houstonianum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Ageratum houstonianum* aus Deutschland und Japan (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Agrostis* spp., *Festuca* spp., *Lolium multiflorum*, *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Poa trivialis***

Quelle: [https://www.ppo.ir/\\_DouranPortal/eFormAttachs/1a59dfc6-c28c-4bb8-9d4b-077bde67f72.pdf](https://www.ppo.ir/_DouranPortal/eFormAttachs/1a59dfc6-c28c-4bb8-9d4b-077bde67f72.pdf)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Grassamen  
(*Agrostis* spp., *Festuca* spp., *Lolium multiflorum*, *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Poa trivialis*)  
(2022)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

- |                                     |                                |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1. <i>Drechslera poae</i>           | 2. <i>Gloeotinia granigena</i> |
| 3. <i>Neotyphodium coenophialum</i> | 4. <i>Anguina agrostis</i>     |

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik "Behandlung" anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland, d. h. ein anderes Land als das Ursprungsland, eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch das ausstellende Land zusammen mit dem



Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr des Drittlandes den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Alcea rosea***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Alcea rosea* aus Deutschland  
(2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Althea officinalis***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Althea officinalis* aus allen Ländern  
(2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Anethum graveolens***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Anethum graveolens* (Dillsamen) aus allen Ländern  
(2018)**

**1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.**

**2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.**

3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Angelica archangelica***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Angelica archangelica*, aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des unbeschichteten Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (gemäß NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Antirrhinum majus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Antirrhinum majus*  
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft oder der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Archonthophoenix alexandrae***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von  
*Archonthophoenix alexandrae* (2012)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft oder der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes.
2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Artemisia dranunculus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Estragon (*Artemisia dranunculus*) aus Deutschland (2012)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
  2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließend Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche.
- Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
  4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
  5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
  6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
  7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
  8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**



**Astilbe mains**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Astilbe mains*  
aus den Ländern der Europäischen Union (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Arabis mosaic virus*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließend Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff on einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen..

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Astilbe vesuvius***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Astilbe vesuvius*  
aus den Ländern der Europäischen Union (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließend Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff on einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Beaucarnea (Nolina) recurvata***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von aus allen Ländern von *Beaucarnea (Nolina) recurvata*  
(gültig von 2020 bis 2023)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Begonia tuberhybrida, Begonia semperflorens***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Unbeschichteter Samen von *Begonia tuberhybrida, Begonia semperflorens* aus Deutschland  
(2012)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids entsprechend den Anforderungen des Einfuhrlandes; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion und die vollständige Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

**Beta vulgaris**

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Zuckerrübe und rote Bete (Beta vulgaris) (Überarbeitung Juli 2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

Tomato black ring virus

**Anmerkung:**

**Der wissenschaftliche Name des oben genannten Schädlings ist im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der entsprechenden Rubrik anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**



**Borago officinalis**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Borretsch (*Borago officinalis*) aus Deutschland (2013)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Brassica napa var. napus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

- **Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Brassica napa var. napus* aus Deutschland (2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

- |                                  |                                    |
|----------------------------------|------------------------------------|
| 1. <i>Leptosphaeria maculans</i> | 2. <i>Plasmodiophora brassicae</i> |
|----------------------------------|------------------------------------|

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.
4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
7. Wird die Sendung durch ein anderes Land als Deutschland ausgeführt, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr des Wiederausfuhrlandes zusammen mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes abgestempelt durch das Wiederausfuhrland den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Brassica oleracea***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Brassica oleracea* aus Deutschland  
(2013)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Plasmodiophora brassicae*

2. *Pyrenopeziza brassicae*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1,5 g/m<sup>3</sup> gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (NAP) im Ursprungsland im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

**Anmerkung:** Sendungen, die vakuumverpackt oder in Dosen verpackt sind, sowie Sendungen mit einem Gewicht von weniger als 50 kg brauchen nicht mit Phosphorwasserstoff begast zu werden.

3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

4. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

5. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion und die vollständige Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist und die Namen der in Punkt 1 dieser Quarantäneanforderungen genannten Schädlinge nicht im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) des Pflanzengesundheitszeugnisses genannt sind.

6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung durch ein anderes Land als Deutschland ausgeführt, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr des Wiederausfuhrlandes zusammen mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes abgestempelt durch das Wiederausfuhrland den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Brassica rapa***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Brassica rapa*  
(2019)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Plasmodiophora brassicae*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
9. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Buxus sempervirens***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Buxus sempervirens* (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen



aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

## **Cactaceae**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Samen von Kaktus (Cactaceae) aus Deutschland (2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

Anlage

ردیف	نام گونه کاکتوس
1	AZTEKIUM hintonii
2	BARTSCHELLA-Mamillaria schumannii
3	COLEOCEPHALOCEREUS goebelianus
4	HOMALOCEPHALA texensis need sulfuric acid
5	BLOSSFELDIA liliputana
6	ECHINOCACTUS polycephalus
7	ECHINOCACTUS horizontalonius
8	ECHINOCACTUS grusonii - v curvispinus=intermedius
9	DISCOCACTUS subviridigriseus HU
10	COPIAPOA carizalensis
11	UEBELMANNIA pectinifera - v multicostata
12	WILCOXIA schmollii
13	SCLEROCACTUS spinosior
14	STROMBOCACTUS disciformis
15	ECHINOCEREUS delaetii
16	ECHINOCEREUS chloranthus - v neocapillus
17	ECHINOCEREUS hancockii
18	PARODIA horrida

### ***Calendula officinalis***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Ringelblume (*Calendula officinalis*) (aktualisiert 2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen sowie lebenden Schädlingen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Campanula medium***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Campanula medium* aus Deutschland (9790/2019)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses aus Deutschland, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

*Aphelenchoides ritzemabosi*

#### **Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung als Wiederausfuhr eingeführt, ist den Inspektoren an der Grenzeinlassstelle das Original des Wiederausfuhrzeugnisses sowie eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Cannabis sativa***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Hanf oder Hanf (*Cannabis sativa*)  
aus Deutschland und Frankreich**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Fusarium oxysporum* f.sp. *cannabis*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung des unbeschichteten Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Wird das Saatgut unter Vakuum oder in Dosen verpackt, ist eine Entseuchung mit Insektiziden nicht erforderlich.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des

Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**



***Capsicum annuum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Capsicum annuum* aus Deutschland  
(aktualisiert durch 10409 vom 22.1.1402 (April 2023))**

1 - Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

Tomato black ring virus

Tomato brown rugose fruit virus

Feststellung, dass das Anbauggebiet oder der Ort der Erzeugung frei von folgenden Schadorganismen ist und Vermerk der zutreffenden Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis:

Tomato brown rugose fruit virus.

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und lebenden Schädlingen.
4. Die Sendung ist frei von Unkrautsamen, die im Iran nicht oder kaum verbreitet sind.
5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
6. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Grenzeinlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.
7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

9. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu stempeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

**Anmerkung:** Im Fall von Wiederausfuhren aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist die Vorlage von Laborberichten nicht erforderlich, wenn in der zusätzlichen Erklärung "getestet" angegeben ist.

**Anmerkung:** Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

## ***Capsicum frutescens***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir), aufgerufen am 01.09.2017

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Capsicum frutescens* aus Deutschland (2017)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Xanthomonas vesicatoria*

#### **Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Cardiospermum halicacabum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cardiospermum halicacabum* aus  
Deutschland  
(2019, Beschluss 9788)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Landwirtschaftsministeriums des Herkunftslandes.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und Insektizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls wird die Sendung zu Lasten des Importeurs zurückgewiesen.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr (Reexport) vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Carthamus lanatus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von wildem *Carthamus lanatus* aus Deutschland  
(2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Carthamus tinctorius***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Carthamus tinctorius* – Safransaatgut (2018)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Catharantus roseus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Catharantus roseus*  
aus allen Ländern außer den USA (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle mit der Feststellung, dass das Erzeugnis frei von Schädlingen und Krankheiten ist.
2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit geeigneten Fungiziden und Insektiziden im Land der Erzeugung; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

**Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.**

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Grenzeinlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.
6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**



### ***Chamaedorea elegans***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut der Bergpalme (*Chamaedorea elegans*) aus allen Ländern (2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Begasung des Saatguts vor dem Verpacken mit einem geeigneten Fungizid in Standarddosis im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind in der Rubrik "Behandlung" des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Citrullus lanatus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Citrullus lanatus*  
(2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Alternaria cucumerina*

2. *Didymella bryoniae*

**Anmerkung: Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Grenzeinlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Behörde des Ausfuhrlandes, die den Labortest durchführt, muss vor der Einfuhr der Sendung durch die Pflanzenschutzorganisation des Iran zugelassen sein.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Cobaea scandens***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cobaea scandens* aus Deutschland (9779/2020)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Pflanzenschädlingen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland, d. h. ein anderes Land als das Ursprungsland, eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch das ausstellende Land zusammen mit dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr des Drittlandes den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Cucumis melo var. reticulatus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cucumis melo var. reticulatus*  
(Melonensamen, 2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. Melon necrotic spot virus
2. *Didymella bryoniae*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Grenzeinlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen

aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausführzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Cucumis sativa***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cucumis sativa*  
(2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

- |                             |                              |
|-----------------------------|------------------------------|
| 1. Cucumber leaf spot virus | 3. <i>Didymella bryoniae</i> |
| 2. Arabis mosaic virus      |                              |

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid. Die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausführzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Grenzeinlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen

aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**



***Cucurbita maxima***  
***Cucurbita moschata***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Cucurbita maxima* und *Cucurbita moschata* aus Deutschland  
(6820/2023)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und lebenden Pflanzenschädlingen.
4. Die Sendung ist frei von Unkrautsamen, die im Iran nicht oder kaum verbreitet sind.
5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung) deutlich angegeben sind.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
9. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Cucurbita pepo***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cucurbita pepo*  
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung der Sendung erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.
4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Cuminum cyminum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Einfuhranforderungen für Samen von *Cuminum cyminum* aus Deutschland  
(8978/2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Cynodon dactylon***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Bermudagrass (*Cynodon dactylon*)  
aus Deutschland zum Anpflanzen von Sportrasen (2012)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung der Sendung erfolgte in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben ist.
5. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion und die vollständige Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Dicentra spectabilis***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von  
*Dicentra spectabilis* aus den Ländern der Europäischen Union (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Echinacea purpurea***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Echinacea purpurea* aus  
Deutschland  
2013**

1. Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des unbeschichteten Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Eucalyptus* spp.**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Eucalyptus* sp. aus Deutschland (2022, Beschluss 1837)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland (bestätigt per Unterschrift durch die zuständige Behörde); die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, lebenden Insekten und Krankheiten.
4. Die Sendung ist frei von Unkrautsamen, die im Iran nicht oder kaum verbreitet sind.
5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls wird die Sendung zu Lasten des Importeurs zurückgewiesen.
7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
9. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr (Reexport) vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**



## ***Euonymus europaeus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Euonymus europaeus***

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

#### **Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen

aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Fagopyron esculentum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Fagopyron esculentum* aus Deutschland (2020)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Foeniculum vulgare***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Fenchel (*Foeniculum vulgare*)  
in begrenzter Menge für Forschungszwecke aus Germany (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Originalpflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle mit der Feststellung, dass das Erzeugnis frei von Schädlingen und Krankheiten ist.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Galega officinalis***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Galega officinalis* aus allen Ländern  
(6096/2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid vor dem Verpacken im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind in der Rubrik "Behandlung" des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

**Gazania rigens**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Gazania rigens* aus Deutschland  
(2012)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte vor dem Verpacken im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Helianthus annuus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Sonnenblumen (*Helianthus annuus*)  
aus Deutschland aus Deutschland  
( 9787/2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

*Aphelenchoides ritzemabosi*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**



***Hyophorbe verschaffeltii***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von  
*Hyophorbe verschaffeltii* aus den Ländern der Europäischen Union**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (NAP) im Ursprungsland im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Hypericum perforatum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von *Hypericum perforatum* aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Hyssopus officinalis***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von *Hyssopus officinalis* aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des unbeschichteten Saatguts erfolgt Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Impatiens walleriana***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Impatiens walleriana*  
aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte vor dem Verpacken im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids. (Wird das Saatgut unter Vakuum oder in Dosen verpackt, ist eine Entseuchung mit Pflanzenschutzmitteln nicht erforderlich.)
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Leucanthemum x superbum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Leucanthemum x superbum* aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte vor dem Verpacken im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

**Linum spp.**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Linum spp.*  
aus Deutschland (2018)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Lippia citriodora***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Zitronenverbene (*Lippia citriodora*) aus Deutschland (2013)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.

2. Die Entseuchung der Sendung erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Wird das Saatgut in Dosen verpackt, ist eine Entseuchung mit Pflanzenschutzmitteln nicht erforderlich.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlinge aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

9. Kann das Ursprungsland einen Teil der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, darf kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt werden.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**



***Matricaria chamomilla***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Matricaria chamomilla*  
in begrenzter Menge für Forschungszwecke aus Deutschland  
(2012)**

1. Vorlage eines gültigen Originalpflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle mit der Feststellung, dass das Erzeugnis frei von Schädlingen und Krankheiten ist.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls wird die Sendung zu Lasten des Importeurs zurückgewiesen.
6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr (Reexport) den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

**Melissa officinalis**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Melissa officinalis* aus allen  
Ländern  
(2017 Aktualisierung)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der entsprechenden Rubrik anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Musa velutina* diploid**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von diploiden Zierbananen (*Musa velutina*) aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Ocimum basilicum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Ocimum basilicum* aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
  2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche; die Verpackung muss gasdurchlässig sein.
- Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
  4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
  5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
  6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
  7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
  8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Pachypodium lamerei***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Samen von *Pachypodium lamerei* aus Deutschland  
(12076/2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Panicum miliaceum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Panicum miliaceum* aus Deutschland  
(5802/2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Passiflora incarnata***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Passiflora incarnata*  
aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Nematoden ist:

1. *Aphelenchoides ritzemabosi*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung des unbeschichteten Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**



**Petunia hybrida**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Petunia hybrida*  
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- |                                 |                                    |
|---------------------------------|------------------------------------|
| 1. <i>Alternaria longissima</i> | 2. Petunia vein clearing petuvirus |
| 3. Arabis mosaic virus          |                                    |

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

9. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Primula acaulis***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Primula acaulis* aus Deutschland  
(gültig von 2020 bis 2024)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

**Quercus robur**

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Quercus robur*  
(528/2022)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

*Cryphonectria parasitica*

**Anmerkung:**

**Der wissenschaftliche Name des oben genannten Schädlings ist im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis in der entsprechenden Rubrik anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdstoffen, Unkrautsamen, lebenden Schädlingen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

**Salvia officinalis**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von  
Salbei (*Salvia officinalis*) aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Nematoden ist:

1. *Peronospora lamii*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung des unbeschichteten Saatguts erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des

Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

**Salvia splendens**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Salvia officinalis*, *Salvia sclarea* and *Salvia splendens* (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Aphelenchoides ritzemabosi*

2. *Corynespora cassiicola*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.



Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

**Sesamum indicum**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Sesamum indicum* aus Deutschland (2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Silybium marianum***

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut des Heilkrauts *Silybium marianum* aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (NAP) im Ursprungsland im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Silybium marianum* für Forschungszwecke**

Quelle: Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft vom 18.03.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut des Heilkrauts *Silybium marianum* aus Deutschland (2024)**

Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.

Das Originalpflanzengesundheitszeugnis ist den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen.

## ***Solanum lycopersicum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Tomate (*Lycopersicon esculentum*) aus allen Ländern (Aktualisierungen 10409, 10342 vom 16.01.1402 (April/2023))**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Landwirtschaftsministeriums des Herkunftslandes, das im Feld zusätzliche Erklärung die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schadorganismen ist:

- *Didymella lycopersici*
- Tomato black ring virus
- *Xanthomonas campestris* pv. *vesicatoria*
- Potato spindle tuber viroid
- Tomato brown rugose fruit virus
- Pepino mosaic virus

2. Feststellung, dass das Anbaugebiet oder der Ort der Erzeugung frei von folgenden Schadorganismen ist und Vermerk der zutreffenden Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis:

- Tomato brown rugose fruit virus.
- Pepino mosaic virus

#### **Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

3. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

4. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.

5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

9. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

**Anmerkung:** Im Fall von Wiederausfuhren aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist die Vorlage von Laborberichten nicht erforderlich, wenn in der zusätzlichen Erklärung "getestet" angegeben ist.

**Anmerkung:** Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

## ***Solanum melongena***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Solanum melongena* aus allen Ländern (10342/2023)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Landwirtschaftsministeriums des Herkunftslandes, das im Feld zusätzliche Erklärung die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schadorganismen ist:

- Pepino mosaic virus

2. Feststellung, dass das Anbaugebiet oder der Ort der Erzeugung frei von folgenden Schadorganismen ist und Vermerk der zutreffenden Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis:

- Pepino mosaic virus

#### **Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und lebenden Pflanzenschädlingen.

4. Die Sendung ist frei von Unkrautsamen, die im Iran nicht oder kaum verbreitet sind.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt,

muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

**Anmerkung:** Im Fall von Wiederausfuhr aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist die Vorlage von Laborberichten nicht erforderlich, wenn in der zusätzlichen Erklärung "getestet" angegeben ist.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Spinacia oleracea***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Spinat (*Spinacia oleracea*) (2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes:
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die



Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

**Tagetes erecta**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Tagetes erecta*  
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- |   |   |
|---|---|
| 1. <i>Alternaria tagetica</i>                         | 4. <i>Septoria tagetica</i>                         |
| 2. <i>Fusarium oxysporum</i> f.sp. <i>callistephi</i> | 5. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>zinniae</i> |
| 3. <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>tagetes</i>     |   |

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen

aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Thlaspi arvense***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Thlaspi arvense* aus Deutschland  
(1925/2023)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und lebenden Pflanzenschädlingen.
4. Die Sendung ist frei von Unkrautsamen, die im Iran nicht oder kaum verbreitet sind.
5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung) deutlich angegeben sind.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
9. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

***Thymus vulgaris***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Thymus vulgaris*  
aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei atmosphärischem Druck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

**Valeriana officinalis**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Valeriana officinalis*  
(2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**

**Venidium fastuosum**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Samen von *Venidium fastuosum* aus Deutschland  
(9783/2019)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung der Sendung ein Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.**